



VERGABERICHTLINIEN FÜR GEMEINDEEIGENE BAUGRUNDSTÜCKE DES MARKTES TRIEFENSTEIN:

Präambel

Nach Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV) sind u.a. die Ortsplanung und der Wohnungsbau freiwillige Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 57 GO). Für die Vergabe von gemeindlichen Baugrundstücken steht es daher den Gemeinden frei, sich Verwaltungsrichtlinien aufzuerlegen und umzusetzen. Der Markt Tiefenstern sieht die Förderung der Wohnraumschaffung in der Hand von Familien, insbesondere mit Kindern, als eine gemeindliche Aufgabe und stellt hierfür Baugrundstücke zur Verfügung. Jede Familie bzw. jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erhalten.

Die Vergabe erfolgt gemäß dem nachstehenden Kriterienkatalog.

1. Berücksichtigungsfähiger Personenkreis

1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und das Grundstück

für den Eigenbedarf erwerben.

Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften zählen als ein Bewerber. Nicht zulässig sind Anträge, die stellvertretend abgegeben werden (z. B. Antrag von Eltern oder Großeltern für Kinder oder Enkelkinder).

Es gilt der Grundsatz, dass der Antragsteller Vertragspartner des Marktes Tiefenstern wird.

Anträge von Personen und Unternehmen, die in fremden Auftrag handeln, wie bspw. Bauunternehmen, Bauträger, Immobilienmakler etc. finden in der Regel keine Berücksichtigung.

Ausnahme hierfür ist eine Bewerbung auf Grundstücke, die für Geschosswohnungsbau vorgesehen sind.

1.2 Unbeschadet von Wohnungseigentum oder Grundbesitz (bebaubare Grundstücke) ist die Antragstellung jedem möglich.

1.3 Der Antragsteller kann sich auf max. zwei Grundstücke bewerben.

2. Rangfolge innerhalb des berücksichtigungsfähigen Personenkreises

Kommen mehrere Antragsteller für den Erwerb eines Grundstücks in Betracht, entscheidet ein Punktesystem nach folgender Maßgabe:

Es wird ein Bonus-System angewandt, welches von 0 bis 120 Punkten reicht.

Berücksichtigt werden bei der Punktevergabe:

- evtl. Behinderung des Antragsstellers bzw. eines Familienangehörigen (sh. Ziffer 3. 1)
- die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (sh. Ziffer 3. 2)
- Vorhandensein von Wohnungseigentum im Markt Triefenstein (sh. Ziffer 3. 3)

Die Gesamtpunktzahl entscheidet über die Rangfolge der Bewerber im Entscheidungsfall.

Bei Punktgleichstand wird auf Ziffer 6.3 dieser Richtlinie verwiesen.

Darüber hinaus gelten grundsätzlich die Ziffern 6.1, 6.2, sowie 6.4 dieser Richtlinie.

3. Punktetabelle entsprechend Ziffer 2 der Richtlinie

3.1 Handicap der Bewerber

Behinderung des Antragstellers oder eines hinzuzurechnenden Familienangehörigen

ab 50 v. H. 20 Punkte

3.2 Kinder

Angerechnet werden nur Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt des Antragstellers wohnen und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die maximale Punktzahl pro Antrag für anrechenbare Kinder beträgt 80 Punkte.

4 und mehr Kinder	80 Punkte
3 Kinder	60 Punkte
2 Kinder	20 Punkte
1 Kind	10 Punkte

3.3 Eigentum einer Wohnung, eines Bauplatzes im Markt Triefenstein

Kein Wohnungseigentum /

kein Grundbesitz eines Bauplatzes im Markt Triefenstein 20 Punkte

Wohnungseigentum /

Grundbesitz eines Bauplatzes im Markt Triefenstein 0 Punkte

4. Sonstige Voraussetzungen

Der Antragsteller akzeptiert im notariellen Vertrag und ggf. durch dingliche Absicherung im Grundbuch folgende weitere Bedingungen anzuerkennen:

4. 1 Eigennutzung

Der Antragsteller hat das Gebäude mit seiner Familie selbst zu bewohnen und bei Bezugsfertigkeit als Hauptwohnsitz für sich und seine Familie anzumelden.

4.2 Rückkaufsrecht

Der Markt Triefenstein erhält ein Rückkaufsrecht für den Fall, dass der Erwerber innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der notariellen Beurkundung nicht mit der Errichtung des Gebäudes begonnen hat (Bauverpflichtung).

Die Rückübertragung des Grundstücks erfolgt auf Kosten des Erwerbers.

4.3 Fälligkeit des Kaufpreises

Der Kaufpreis ist innerhalb von vier Wochen ab Beurkundung zu entrichten.

4.4 Zahlungsfähigkeit Antragsteller

Der Antragsteller hat in geeigneter Weise nachzuweisen (z. B. Einkommensnachweis, Bankbestätigung), dass der etwaige Kaufpreis gezahlt werden kann.

Es wird auf Ziffer 6.3 dieser Richtlinie verwiesen.

5. Schlussbestimmungen

5. 1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstückes aus dem Eigentum des Marktes Triefenstein besteht nicht.

5.2 Einzelfallentscheidungen

Das zuständige Gremium behält sich im Übrigen vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den vorstehenden Richtlinien zu entscheiden.

5.3 Punktgleichheit Bewerber

Bei Punktgleichheit entscheidet die höhere Kinderzahl, danach das niedrigere Einkommen.

5.4 Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche für evtl. angefallene Planungskosten etc. können seitens des Bewerbers nicht geltend gemacht werden.

Diese Richtlinien treten gem. Beschluss des Marktgemeinderates vom 12.01.2021 am 01.02.2021 in Kraft.

Markt Triefenstein den 14.01.2021

gez.

Kerstin Deckenbrock

Erste Bürgermeisterin

